
Vorsitz: Malta

**SONDERSITZUNG DES STÄNDIGEN RATES
(1485. Plenarsitzung)**

1. Datum: Freitag, 2. August 2024 (im Neuen Saal und über Videokonferenz)

Beginn: 13.35 Uhr

Schluss: 13.55 Uhr

2. Vorsitz: Botschafterin N. Meli Daudey

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DEN LIQUIDITÄTS-
ÜBERSCHUSS ZUM 31. DEZEMBER 2023 UND
DIE ZUSÄTZLICHE UND KORRIGIERTE
VORLÄUFIGE AUSGABENBEFUGNIS FÜR DAS
BÜRO FÜR DEMOKRATISCHE INSTITUTIONEN
UND MENSCHENRECHTE FÜR DAS JAHR 2024

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1485 (PC.DEC/1485) über den Liquiditätsüberschuss zum 31. Dezember 2023 und die zusätzliche und korrigierte vorläufige Ausgabenbefugnis für das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte für das Jahr 2024; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Vorsitz, Ungarn – Europäische Union (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Kanada (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Vereinigtes Königreich (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Bosnien und Herzegowina (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss), Aserbaidshan (interpretative Erklärung, siehe Anlage 5 zum Beschluss), Armenien (interpretative Erklärung, siehe Anlage 6 zum Beschluss)

Punkt 2 der Tagesordnung: PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN

keine

Punkt 3 der Tagesordnung: SONSTIGES

keine

4. Nächste Sitzung:

wird noch bekanntgegeben

1485. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1485, Punkt 1 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1485
LIQUIDITÄTSÜBERSCHUSS ZUM 31. DEZEMBER 2023 UND
ZUSÄTZLICHE UND KORRIGIERTE VORLÄUFIGE
AUSGABENBEFUGNIS FÜR DAS BÜRO FÜR DEMOKRATISCHE
INSTITUTIONEN UND MENSCHENRECHTE FÜR DAS JAHR 2024**

Der Ständige Rat –

I. in Befolgung der einschlägigen Bestimmungen der Finanzvorschriften,

unter erneutem Hinweis auf die Wichtigkeit von voller Transparenz und Rechenschaftspflicht in der Arbeitsweise der OSZE,

in Anerkennung, dass noch nicht über alle Programmaktivitäten eine Einigung erreicht werden konnte, und feststellend, dass einige dieser Erörterungen fortgesetzt werden müssen,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Beschlüsse des Ständigen Rates Nr. 486 vom 28. Juni 2002 und Nr. 553 vom 27. Juni 2003,

in Anerkennung der Tatsache, dass die Erörterungen über den Gesamthaushaltsplan 2024 noch nicht abgeschlossen sind, ohne dem Ergebnis dieser Erörterungen vorzugreifen,

ferner anerkennend, dass die Erörterungen über den Finanzbericht 2023 und Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2023 zu Ende gegangene Jahr, verteilt am 2. Juli 2024 unter der Dokumentennummer PC.ACMF/21/24, im ACMF noch nicht abgeschlossen sind, und angesichts der Tatsache, dass dieses Dokument der Zustimmung des Ständigen Rates bedarf,

unter Hinweis auf Finanzvorschrift 3.04 – Vorläufige Ausgabenbefugnis,

unter Hinweis auf Finanzvorschrift 3.01(b), hinsichtlich der Tatsache, dass die Beschlussfassung über alle Teile des Haushalts Sache des Ständigen Rates ist –

nimmt Kenntnis vom Vorschlag vom 18. Juli 2024 mit der Dokumentennummer PC.ACMF/24/24 für ein Ersuchen um zusätzliche Finanzierung;

genehmigt ausnahmsweise die zusätzliche vorläufige Ausgabenbefugnis von 397 300 EUR für die Aktivitäten des ODIHR-Wahlprogramms gemäß dem Anhang;

bestimmt, dass diese zusätzliche vorläufige Ausgabenbefugnis aus dem Liquiditätsüberschuss zu finanzieren ist, der im Finanzbericht 2023 und Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2023 zu Ende gegangene Jahr ausgewiesen ist;

II. unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Dokuments des Gipfeltreffens von Helsinki 1992 sowie die Beschlüsse des Ständigen Rates Nr. 241 (1998), Nr. 428 (2001) und Nr. 476 (2002), in denen das Mandat und die Modalitäten für das Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension festgelegt sind,

die Tatsache unterstreichend, dass dieser Beschluss keinen Präzedenzfall für den Haushalt oder die Abhaltung zukünftiger Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension darstellt –

genehmigt die korrigierte vorläufige Ausgabenbefugnis für das Jahr 2024 gemäß dem Anhang, ohne einen Präzedenzfall zu schaffen.

ZUSÄTZLICHE UND KORRIGIERTE VORLÄUFIGE AUSGABENBEFUGNIS FÜR DAS JAHR 2024

<u>Teilhaushalt</u> Hauptprogramm Programm	Vorläufige Ausgaben- befugnis gemäß Finanz- vorschrift 3.04*	Summe der voraus- sichtlichen Ausgaben 2024	Geschätzter Saldo zum Jahresende	Zusätzliche vorläufige Ausgaben- befugnis	Vorge- schlagene Umschich- tung gem. Fin.- Vor. 3.02 (a)(iv)	Summe der korrigierten vorläufigen Ausgaben- befugnis
	A	B	C = A - B	D	E	F = A + D + E
<u>Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte</u>						
Treffen zur menschlichen Dimension	603.000	230.300	372.700		(372.700)	230.300
Wahlen	6.505.200	7.375.200	(870.000)	397.300	372.700	7.275.200
GESAMTSUMME				397.300		
ZUSÄTZLICHE VORLÄUFIGE AUSGABENBEFUGNIS				397.300		

* Gibt die vorläufige Ausgabenbefugnis bis Ende 2024 wieder.

PC.DEC/1485
2 August 2024
Attachment 1

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Ungarns übergab als EU-Vorsitzland das Wort an die Vertreterin der Europäischen Union, die folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über den Liquiditätsüberschuss zum 31. Dezember 2023 und die zusätzliche und korrigierte vorläufige Ausgabenbefugnis für das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte für das Jahr 2024 möchte ich im Namen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.I (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Die EU-Mitgliedstaaten billigen den Beschluss.

Die EU-Mitgliedstaaten bekräftigen ihre uneingeschränkte Unterstützung für die Wahlbeobachtungsarbeit des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR). Wie wir wiederholt erklärt haben, ist eine ausreichende Mittel- und Personalausstattung des ODIHR unerlässlich, damit es sein Mandat erfüllen kann. Dazu gehört auch, dass es alle Wahlbeobachtungsaktivitäten durchführen kann, die es auf Grundlage von Ersuchen von OSZE-Teilnehmerstaaten für erforderlich hält, komme dies erwartet oder unerwartet.

Daher unterstützen wir eine zusätzliche vorläufige Ausgabenbefugnis von 397 300 EUR, um gemäß dem Ersuchen des ODIHR vom 18. Juli die Mittel bereitzustellen, die die Beobachtung der Wahlen in Bosnien und Herzegowina und in Usbekistan ermöglichen werden. Jedoch bedauern wir zutiefst, dass kein Konsens zur Verabschiedung der Beschlussentwürfe betreffend den Finanzbericht und Jahresabschluss für die am 31. Dezember 2023 und am 31. Dezember 2022 zu Ende gegangenen Finanzjahre erzielt werden konnte, und fordern alle Teilnehmerstaaten auf, sich unverzüglich dem Konsens über diese wichtigen Beschlüsse anzuschließen.

Ebenso unterstützen die EU-Mitgliedstaaten den Vorschlag, ohne einen Präzedenzfall zu schaffen, 372 700 EUR aus den vorläufig der Hauptabteilung für die Treffen zur menschlichen Dimension zugeteilten Mitteln zur Hauptabteilung Wahlen umzuschichten.

Die EU-Mitgliedstaaten bedauern, dass es nicht möglich ist, das Programm für die Treffen zur menschlichen Dimension zur Gänze für seinen beabsichtigten Zweck zu

verwenden, da erneut ein einzelner Teilnehmerstaat den Konsens über das Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension (HDIM) blockiert. Die Europäische Union hat die Beschlussentwürfe zum HDIM in der vom Vorsitz vorgelegten Form uneingeschränkt unterstützt und war gerne bereit, sich dem Konsens anzuschließen. Das HDIM ist und bleibt eine eminent wichtige und einzigartige Plattform, um den Austausch mit der Zivilgesellschaft zu pflegen, unabhängigen Stimmen Gehör zu schenken und unsere Regierungen bei der Umsetzung unserer OSZE-Verpflichtungen in der menschlichen Dimension in die Verantwortung zu nehmen. Dieser Beschluss stellt keinen Präzedenzfall für den Haushalt oder die Abhaltung zukünftiger Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension dar.

Die EU-Mitgliedstaaten bekräftigen ihre uneingeschränkte Unterstützung für das Mandat und die Autonomie des ODIHR. Die Aktivitäten des ODIHR über die ganze Breite seines Mandats sind von wesentlicher Bedeutung für die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten im OSZE-Raum. Wir betonen, dass das HDIM eine von diesem Mandat vorgesehene Veranstaltung ist, die nun das dritte Jahr in Folge aufgrund der Weigerung eines einzelnen Teilnehmerstaates, sich dem Konsens anzuschließen, nicht ausgerichtet werden konnte.

Zu guter Letzt danken die EU-Mitgliedstaaten dem maltesischen Vorsitz für seinen großen Einsatz bei der Konsensfindung betreffend diesen Beschluss.

Frau Vorsitzende, ich möchte darum ersuchen, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen.

Danke.“

PC.DEC/1485
2 August 2024
Attachment 2

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kanadas:

„Frau Vorsitzende,

betreffend den Beschluss über den Liquiditätsüberschuss zum 31. Dezember 2023 und die zusätzliche und korrigierte vorläufige Ausgabenbefugnis für das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte für das Jahr 2024 möchte Kanada die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Wir würden zwar einen Gesamthaushaltsplan vorziehen, sind jedoch der Meinung, dass die Unterstützung des Beschlusses im Interesse der Organisation immer noch besser ist.

Wir betonen, dass das stückwerkartige Vorgehen bei der Mittelzuweisung Ausdruck einer schlechten Finanzverwaltungspraxis und weder nachhaltig noch wünschenswert ist und nicht zur gängigen Praxis werden sollte. Die Teilnehmerstaaten stehen außerdem in der Verantwortung, sich auf die Abhaltung der mandatsgemäßen Treffen in allen drei Dimensionen zu verständigen.

Wir möchten besonders darauf hinweisen, dass das Fehlen eines Gesamthaushaltsplans die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OSZE in eine schwierige Lage bringt. Ihnen sei für ihren Einsatz, ihre Professionalität und ihr Geschick im Umgang mit dieser äußerst schwierigen Situation gedankt.

Kanada ersucht um die Beifügung dieser interpretativen Erklärung zum Beschluss und zum Journal des Tages. Danke.“

PC.DEC/1485
2 August 2024
Attachment 3

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation des Vereinigten Königreichs:

„Danke, Frau Vorsitzende.

Im Zusammenhang mit dem soeben verabschiedeten Beschluss des Ständigen Rates möchte das Vereinigte Königreich die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Das Vereinigte Königreich ist dem Vorsitz für seine Bemühungen darum, uns bis zu diesem Punkt zu bringen, in Anerkennung verbunden. Wir sind dankbar, dass der Beschluss angenommen wurde. Wir hätten es vorgezogen, wenn Beschlüsse über den Gesamthaushaltsplan für 2024 und über den Finanzbericht und Jahresabschluss für das Jahr 2023 gefasst worden wären, damit die Organisation ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann. Zugleich würden wir uns auch wünschen, dass die Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension mandatsgemäß stattfinden könnten. Wir begrüßen die Atmosphäre des Kompromisses und der Zusammenarbeit, die heute in diesem Saal zu spüren war, sind uns aber auch bewusst, welche Auswirkungen es mit sich bringt, dass die anderen Beschlüsse nicht gefasst wurden.

Das Vereinigte Königreich unterstützt das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) nachdrücklich, und ich möchte die Bedeutung der Wahlbeobachtungsmissionen des ODIHR hervorheben. Die anhaltend hohe Zahl der Einladungen an das ODIHR zur Wahlbeobachtung ist ein Zeichen für die Wertschätzung, die die meisten Teilnehmerstaaten der Arbeit des ODIHR in diesem Bereich entgegenbringen.

Heute war ein Beschlusssentwurf notwendig, um sicherzustellen, dass das ODIHR über die Mittel verfügt, die es zur wirksamen Erfüllung seines Mandats benötigt, und um unsere Kolleginnen und Kollegen aus Bosnien und Herzegowina und Usbekistan bei der Erfüllung ihrer OSZE-Verpflichtungen zu unterstützen.

Danke.“

PC.DEC/1485
2 August 2024
Attachment 4

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation von Bosnien und Herzegowina:

„Frau Vorsitzende,

im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über den Liquiditätsüberschuss zum 31. Dezember 2023 und die zusätzliche und korrigierte vorläufige Ausgabenbefugnis für das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte für das Jahr 2024 möchte ich folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.I (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Bosnien und Herzegowina möchte seine nachdrückliche Unterstützung für die Vorsitzende und ihr kompetentes Team bekräftigen und ihnen seine Anerkennung für ihre Bemühungen aussprechen, die zur Annahme des Beschlusstwurfs über den Liquiditätsüberschuss zum 31. Dezember 2023 und die zusätzliche und korrigierte vorläufige Ausgabenbefugnis für das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) für das Jahr 2024 geführt haben. Ohne einen Präzedenzfall zu schaffen, unterstützen wir den vom Vorsitz vorgeschlagenen und soeben verabschiedeten Beschluss.

Bosnien und Herzegowina bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für das Mandat des ODIHR, einschließlich seiner Wahlbeobachtungstätigkeit. Wir sind der Auffassung, dass die zusätzlichen Mittel für das ODIHR es ihm ermöglichen werden, weiterhin eine wichtige Rolle dabei zu spielen, dass die Wahlen den Willen der Menschen in Bosnien und Herzegowina und in Usbekistan widerspiegeln, und so zu einer besseren und demokratischeren Zukunft für beide Länder beizutragen und den Wahlprozess weiter zu verbessern.

Zugleich ist es zutiefst bedauerlich, dass wir immer noch keinen Konsens über den Gesamthaushalt erreicht haben, und in diesem Sinne möchte ich Malta unserer vollen Unterstützung für seine Bemühungen um einen Konsens über den OSZE-Gesamthaushalt versichern. Wir sind bereit, diesen Prozess zu unterstützen, um sicherzustellen, dass die Organisation die notwendigen Mittel zur Durchführung ihrer mandatsgemäßen Tätigkeit erhält, und wir fordern die Teilnehmerstaaten bei dieser Gelegenheit auf, einen Gesamthaushaltsplan zu verabschieden.

Danke.“

PC.DEC/1485
2 August 2024
Attachment 5

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Aserbaidshans:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss über den Liquiditätsüberschuss zum 31. Dezember 2023 und die zusätzliche und korrigierte vorläufige Ausgabenbefugnis für das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte für das Jahr 2024, der vom Ständigen Rat angenommen wurde, möchte die Delegation Aserbaidshans die folgende interpretative Erklärung zu Protokoll geben.

Die Delegation Aserbaidshans hat sich dem Konsens zu diesem Beschluss in dem Verständnis angeschlossen, dass mit dem heute vom Ständigen Rat angenommenen Beschluss ausdrücklich anerkannt wird, dass die Beratungen über den Finanzbericht 2023 und Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2023 zu Ende gegangenen Jahr, verteilt am 2. Juli 2024 unter der Dokumentennummer PC.ACMF/21/24, im Beratenden Ausschuss für Verwaltung und Finanzen (ACMF) noch nicht abgeschlossen sind und dass dieses Dokument der Zustimmung des Ständigen Rates bedarf.

In diesem Zusammenhang möchte die Delegation Aserbaidshans daran erinnern, dass gemäß der OSZE-Finanzvorschrift 8.06(c) über den Prüfungsbericht ‚auf der Grundlage des Prüfungsberichts der Beratende Ausschuss für Verwaltung und Finanzen den geprüften Jahresabschluss [bespricht]‘. Gemäß den Finanzvorschriften 8.06(e) und 7.05 ‚nimmt der Ständige Rat den Jahresabschluss an oder unternimmt diesbezüglich alle Schritte, die er als notwendig erachtet‘.

Auf dieser Grundlage wurden der in diesem Beschluss erwähnte Finanzbericht 2023 und Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2023 zu Ende gegangene Jahr vom Ständigen Rat nicht angenommen. Dieses Dokument ist Gegenstand der laufenden Erörterungen im ACMF und bedarf der Zustimmung des Ständigen Rates.

Der heute von uns verabschiedete Beschluss erkennt auch an, dass die Erörterungen über den Gesamthaushaltsplan 2024 noch nicht abgeschlossen sind, ohne dem Ergebnis dieser Erörterungen vorzugreifen. Der Beschluss erkennt ferner an, dass noch nicht über alle Programmaktivitäten eine Einigung erreicht werden konnte, und stellt fest, dass einige dieser Erörterungen fortgesetzt werden müssen.

Diesbezüglich bekräftigt die Delegation Aserbaidshans ihre Unterstützung für die baldige Verabschiedung des Gesamthaushaltsplans, wodurch die knappen finanziellen Mittel der OSZE dort eingesetzt würden, wo sie am dringendsten für die Finanzierung der Programmaktivitäten, die relevant sind und über die Konsens besteht, gebraucht werden. Dysfunktionale, überholte und irrelevante Strukturen, namentlich der sogenannte ‚Minsk-Prozess‘, der Persönliche Beauftragte des Amtierenden Vorsitzenden und die Hochrangige Planungsgruppe – Programmaktivitäten, über die keine Einigkeit besteht –, müssen aus dem Haushalt gestrichen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Organisation relevant und flexibel bleibt und weiterhin Ergebnisse liefert.

Wir ersuchen darum, diese interpretative Erklärung dem Beschluss des Ständigen Rates und dem Journal des Tages beizufügen.“

PC.DEC/1485
2 August 2024
Attachment 6

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Armeniens:

„Frau Vorsitzende,

im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses des Ständigen Rates über den Liquiditätsüberschuss zum 31. Dezember 2023 und die zusätzliche und korrigierte Ausgabenbefugnis für das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte für das Jahr 2024 möchte die Delegation Armeniens folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.I (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Armenien schließt sich dem Konsens an und hebt die unermüdlichen Bemühungen des Vorsitzes hervor, eine Lösung für die angesichts des fehlenden Gesamthaushaltsplans offenen Fragen zu finden. Es ist bedauerlich, dass die Verabschiedung des Gesamthaushaltsplans der OSZE nach wie vor durch den nicht konstruktiven und maximalistischen Ansatz eines einzelnen Teilnehmerstaats, der den Haushaltsprozess durch Erpressung und unbegründete Forderungen auszunutzen versucht, blockiert wird.

Armenien ist bereit, die baldige Verabschiedung des Gesamthaushaltsplans auf der Grundlage der Arbeitsmethoden, Verpflichtungen und auf höchster Ebene verabschiedeten Beschlüsse der OSZE zu unterstützen, einschließlich derer im Zusammenhang mit dem Minsk-Prozess, mit der Hochrangigen Planungsgruppe und mit dem Persönlichen Beauftragten des Amtierenden Vorsitzenden für den Konflikt, mit dem sich die Minsk-Konferenz der OSZE befasst, deren Aufgaben, Zwecke und Ziele von allen Teilnehmerstaaten ausdrücklich festgelegt und vereinbart wurden.

Ich ersuche darum, diese interpretative Erklärung dem verabschiedeten Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen,“